

## Darstellung der geplanten nicht-struktureller Änderung des Curriculums

Master Wirtschaft und Recht 22W.1 idF MBI 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 31.6,

zu Master Wirtschaft und Recht 22W.1 idF MBI 29.06.2022, 21. Stück, Nr. 101.9

Master Wirtschaft und Recht 22W.1	Master Wirtschaft und Recht 22W.1
<b>Deckblatt</b>	
<b>Kennzahl UL 066 909</b> (Version 22W.1)  Datum des In-Kraft-Tretens 1. Oktober 2022	<b>Kennzahl UL 066 909</b> (Version 22W.1)  Datum des In-Kraft-Tretens 1. Oktober 2022  <b>1. Änderung: SDNr. Mitteilungsblatt vom 29.06.2022, 21. Stück, Nr.101.9, gültig ab 01.10.2022</b>
<b>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</b>	
<p>(3) Andere fachlich in Frage kommende Studien von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus sind wirtschaftswissenschaftliche oder rechtswissenschaftliche oder vergleichbare Studien einer inländischen oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, sofern folgende Kenntnisse in den nachfolgend genannten Bereichen im jeweils genannten Mindestausmaß vermittelt wurden:</p> <p>(a) Rechtswissenschaften zumindest im Umfang von 60 ECTS-AP <b>und</b></p> <p>(b) Wirtschaftswissenschaften zumindest im Umfang von 60 ECTS-AP.</p> <p>Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-AP versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Wenn ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus gemäß Abs. 3 grundsätzlich vorliegt und nur einzelne Ergänzungen auf den in Abs. 3 lit a</p>	<p>(3) Andere fachlich in Frage kommende Studien von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus sind wirtschaftswissenschaftliche oder rechtswissenschaftliche oder vergleichbare Studien einer inländischen oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, sofern folgende Kenntnisse in den nachfolgend genannten Bereichen im jeweils genannten Mindestausmaß vermittelt wurden:</p> <p>(c) Rechtswissenschaften zumindest im Umfang von 60 ECTS-AP <b>oder</b></p> <p>(d) Wirtschaftswissenschaften zumindest im Umfang von 60 ECTS-AP.</p> <p>Bei der Beurteilung der geforderten Kenntnisse sind sämtliche mit ECTS-AP versehene Leistungen des absolvierten Studiums zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Wenn ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium von mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus gemäß Abs. 3 grundsätzlich vorliegt und nur einzelne Ergänzungen auf den in Abs. 3 lit a</p>

und/oder lit b geforderten Mindestumfang an ECTS-AP fehlen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorgeschrieben werden. Diese Ergänzungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind.

oder lit b geforderten Mindestumfang an ECTS-AP fehlen, können zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-AP vorgeschrieben werden. Diese Ergänzungsprüfungen sind bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums zu absolvieren. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum vorgesehenen Prüfungen sind.